



Stadt Bern
Gemeinderat

Nägeligasse 2
Postfach 3000 Bern 7

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 50 09
sue@bern.ch
www.bern.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 25. November 2009

Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WNG) und des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2009 haben Sie der Stadt Bern die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WNG) und des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD) zukommen lassen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat begrüsst die Kernpunkte und Ziele der Revision. Er hält allerdings fest, dass der Druck auf die Landschaft stetig grösser wird. Die Vereinfachung von Verfahren darf nicht zulasten der Umwelt und der Landschaft gehen. Sämtliche Auflagen aus Umweltverträglichkeitsprüfungen etc. dürfen deshalb nicht aufgeweicht werden. Für Renaturierungen müssen auch in Zukunft genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Nach Auffassung des Gemeinderats trägt die Vorlage bei der Neudefinition der wesentlichen Konzessionsänderung sowie bei der genaueren Regelung der Verfahren den Anforderungen an die Planungs- und Rechtssicherheit nicht in genügendem Ausmass Rechnung. Bei der vorgesehenen Teilrevision des WAD entstehen ausserdem Unsicherheiten über die Bemessung und Höhe der einmaligen Konzessionsabgabe für eine Konzessionsänderung.

1. Bemerkungen zum WNG

Bei der Neufassung von Artikel 12 Absatz 2 WNG schafft die Formulierung „in der Regel“ eine gewisse Rechtsunsicherheit über die korrekte Verfahrenswahl. Die Bestimmungen von Artikel 12 WNG sollen generell Gültigkeit haben. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Formulierung „in der Regel“ zu streichen.

Die Tragweite betreffend die Anwendung der Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts gemäss Absatz 1 ist zwar für die Konzessionserneuerung angebracht.

Sie kann im Fall einer Konzessionsänderung während der Restlaufzeit der Konzession jedoch zu weitgehenden Eingriffen in die bestehende Konzession führen, was eine vorsichtige Konzessionärin bzw. einen vorsichtigen Konzessionär von aufwändigen Ausbauvorhaben abhält und unter Umständen sinnvolle Investitionen verhindert.

Artikel 14 Absatz 2 WNG ermöglicht, dass unwesentliche Konzessionsänderungen von der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) vorgenommen werden. Ein solches vereinfachtes oder „kleines“ Konzessionsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Wie jedoch im Einzelfall zwischen einer „erheblichen Abweichung von der bestehenden Konzession“ mit einem „kleinen“ Konzessionsverfahren und einer „wesentlichen Änderung“ mit einem normalen, d.h. „grossen“ Konzessionsverfahren samt einer neuen Gesamtbeurteilung unterschieden werden soll, lässt das Gesetz offen, weshalb eine Rechtunsicherheit geschaffen würde.

Damit hinreichende Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen wird, hält es der Gemeinderat für notwendig, dass das Gesetz klar festschreibt, welches Verfahren und welcher Prüfungsumfang für die Projekte gelten, die „erhebliche Abweichungen“ von der bestehenden Konzession nach sich ziehen. Aus diesem Grund sollte in Artikel 12 WNG zwischen der Konzessionserneuerung und der Konzessionsänderung unterschieden werden. Bei einer Konzessionserneuerung erfolgt im Konzessionsverfahren eine umfassende Prüfung, bei einer Konzessionsänderung wird nur der vom Projekt berührte Teil der Konzession materiellrechtlich überprüft. Mit der Differenzierung zwischen Erneuerung und Änderung einer Konzession kann vermieden werden, dass jeder grössere Ausbau eines Wasserkraftwerks fast automatisch zu einer Neubeurteilung der Gesamtanlage nach dem jeweils neuesten Recht führt.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, Artikel 12 WNG wie folgt anzupassen:

Artikel 12

¹ Für die Erneuerung einer Konzession gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts.

² Für die wesentliche Änderung einer Konzession gelten die Verfahrensbestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts. Die materielle Prüfung des Konzessionsänderungsgesuchs bezieht sich darauf, ob die Abweichungen von der Konzession den Anforderungen der Wassergesetzgebung und der übrigen Vorschriften entsprechen.

³ Als wesentliche Änderung bei der Wasserkraftnutzung oder bei der Nutzung zur Pumpspeicherung gelten
.... (Buchstaben a bis f gemäss Vorschlag Vernehmlassung)

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 4 und 5.

2. Bemerkungen zum WAD

Weder aus den Erläuterungen noch aus dem Dekretstext zu Artikel 12 Absatz 2 WAD geht hervor, wie eine einmalige Konzessionsabgabe bei wesentlichen Konzessionsänderungen berechnet und dabei die Restlaufzeit der Konzession berücksichtigt wird. Es muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für eine bestehende Konzession

die einmalige Abgabe für die gesamte Konzessionsdauer bereits entrichtet wurde. Der Gemeinderat beantragt deshalb, Artikel 12 Absatz 2 WAD sowie die entsprechenden Erläuterungen im Vortrag zu präzisieren.

Der Gemeinderat spricht sich in Artikel 16 Buchstabe e dagegen aus, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Wasser aus Gewässern von Fr. 80.00 auf Fr. 20.00 verbilligt wird. Im Hinblick darauf, dass infolge der Klimaveränderungen die Nutzungskonflikte in Bezug auf öffentliche Gewässer zunehmen werden, beantragt der Gemeinderat, die bisherigen Fr. 80.00 beizubehalten.


Auch die Reduktion des Ansatzes in Artikel 16 Buchstabe f ist nicht im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der öffentlichen Gewässer. Der Gemeinderat beantragt, die bisherigen Fr. 3.00 je konzidierten Liter beizubehalten. Die vom Regierungsrat aufgeführte Begründung, dass die Durchsetzung angesichts der Ausnahmegewilligungen der lokalen Behörden nicht möglich war, ist nicht sachgerecht.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise und Anträge bestens.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber